Berufsverband Hauswirtschaft.

Berufsverband Hauswirtschaft e.V.
Max-Planck-Straße 29
70736 Fellbach
Telefon: 0711-20908189
info@berufsverband-hauswirtschaft.de

Deutscher Hauswirtschaftsrat

Internationaler Verband für Hauswirtschaft

Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V.

DEUTSCHER FRAUENRAT

Deutsche Gesellschaft für Verbandsmanagement e.V. DGVM

Stellungnahme

Ohne Hauswirtschaft keine Pflege

Ergänzende Stellungnahme des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V. zum Regierungsentwurf eines Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG)
Bundesratsdrucksache 587/26 (neu) vom 9. Oktober 2026 · Überarbeitete Fassung vom 18. Oktober 2026 · In Fortführung der Stellungnahme vom 10. Juni 2026

Unsere Position
Eine Pflegereform, die Prävention und häusliche Versorgung stärken will, muss professionelle Hauswirtschaft als eigenständigen Bestandteil der Versorgung mitdenken. Hauswirtschaft sichert Ernährung, Hygiene, Wäscheversorgung, Reinigung und Haushaltsorganisation. Sie unterstützt Menschen dabei, ihren Alltag möglichst lange selbstständig zu bewältigen, und entlastet Angehörige. Sie ist deshalb keine beliebige Alltagshilfe, sondern das Fundament häuslicher Versorgung.
Der Regierungsentwurf setzt wichtige Impulse, bleibt aber dort widersprüchlich, wo frühe Unterstützung eingeschränkt, professionelle Hauswirtschaft nicht eigenständig abgesichert und Anerkennung sowie Abrechnung weiterhin unnötig kompliziert bleiben. Der Berufsverband Hauswirtschaft e.V. fordert deshalb sechs gezielte Korrekturen.

Unsere sechs Kernforderungen
1. Pflegegrad 1 dauerhaft absichern
Frühe Unterstützung muss früh beginnen. Menschen mit Pflegegrad 1 brauchen weiterhin einen finanzierbaren Anspruch auf hauswirtschaftliche Unterstützung. Beratung allein ersetzt keine praktische Haushaltshilfe.

2. Hauswirtschaftsbudget statt Sozialraumbudget
§ 45b SGB XI-E muss einen klaren Anspruch auf qualitätsgesicherte hauswirtschaftliche Leistungen eröffnen. Niedrigschwellige Angebote und ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe bleiben ergänzend möglich, dürfen professionelle Leistungen aber nicht ersetzen.

3. Bundesrahmen für professionelle Hauswirtschaft
Statt unterschiedlicher landesrechtlicher Anerkennungs- und Verfahrenswege braucht es bundesweit einheitliche Anforderungen an Qualifikation, Fachverantwortung, Qualität, Leistungsdefinition und Abrechnung. Die Abrechnung mit den Pflegekassen muss direkt, digital und einfach möglich sein.

4. Hauswirtschaftlichen Bedarf verbindlich erfassen
Hauswirtschaftliche Risiken und Ressourcen müssen in Beratung und Versorgungsplanung systematisch erhoben werden. Hauswirtschaftliche Fachkräfte sind bei Bedarf einzubeziehen.

Berufsverband Hauswirtschaft e.V.
Max-Planck-Straße 29
70736 Fellbach
Telefon: 0711-20908189
info@berufsverband-hauswirtschaft.de

5. Wirkung und Einsparpotenzial empirisch untersuchen
Der Gesetzgeber muss untersuchen lassen, welchen Beitrag professionelle Hauswirtschaft zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit, zur Angehörigenentlastung und zur Entwicklung von Pflege- und Sozialhilfekosten leisten kann.

6. Beteiligung der Profession verbindlich sichern
Hauswirtschaftliche Berufs- und Fachverbände müssen gesetzlich verbindliche Anhörungs- und Mitwirkungsrechte erhalten. Leistungserbringer und Fachkräfte aus der Praxis sind bei Qualitätsvorgaben, Anerkennungsverfahren und Evaluationen systematisch zu beteiligen; die institutionelle Gremienvertretung ist abzusichern.

Gesetzgeberischer Änderungsbedarf

I. Pflegegrad 1 und Hauswirtschaftsbudget

Gesetzesbezug: Artikel 1 Nummer 41 – §§ 45a, 45b SGB XI-E
Der geplante § 45b Absatz 1 beschränkt den neuen Anspruch auf die Pflegegrade 2 bis 5. Damit droht gerade Menschen mit beginnender Pflegebedürftigkeit der Zugang zu regelmäßig finanzierter Unterstützung im Haushalt verloren zu gehen. Das widerspricht dem Ziel, Prävention und den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu stärken.

Forderung: Pflegegrad 1 muss dauerhaft in den Leistungsanspruch einbezogen werden. Das geplante Sozialraumbudget ist zu einem **Hauswirtschaftsbudget** weiterzuentwickeln, das qualitätsgesicherte hauswirtschaftliche Leistungen ausdrücklich finanziert. Niedrigschwellige Angebote und Nachbarschaftshilfe bleiben ergänzend zulässig.

Bestandsschutz ist als Übergangsregelung mitzudenken: Rechtmäßig entstandene Ansprüche, nutzbare Restbeträge und laufende Leistungsbeziehungen dürfen durch die Systemumstellung nicht verloren gehen. § 144 SGB XI-E ist entsprechend zu ergänzen.

Änderungsauftrag: § 45b Absatz 1 SGB XI-E um Pflegegrad 1 erweitern, einen ausdrücklichen Leistungszweck für qualitätsgesicherte hauswirtschaftliche Unterstützung aufnehmen und die Übergangsregelung in § 144 SGB XI-E absichern.

II. Bundesrahmen, Fachkräfteprinzip und einfache Abrechnung

Gesetzesbezug: Artikel 1 Nummer 41 – § 45a SGB XI-E; ergänzend § 45b SGB XI-E und § 36 SGB XI

Professionelle hauswirtschaftliche Leistungen benötigen verlässliche Zugangs-, Qualitäts- und Abrechnungsregeln. Unterschiedliche Anerkennungsverfahren der Länder erschweren den Zugang für Leistungserbringer, schaffen Bürokratie und führen zu uneinheitlichen Rahmenbedingungen.

Berufsverband Hauswirtschaft.

Berufsverband Hauswirtschaft e.V.
Max-Planck-Straße 29
70736 Fellbach
Telefon: 0711-20908189
info@berufsverband-hauswirtschaft.de

Forderung

Die landesabhängige Anerkennung qualifizierter hauswirtschaftlicher Leistungen ist durch einen bundeseinheitlichen Zulassungs- bzw. Anerkennungsrahmen zu ersetzen.

Bundesweit einheitlich zu definieren sind Mindestanforderungen an Qualifikation, Fachverantwortung, Qualitätssicherung, Leistungsinhalte, Dokumentation und Abrechnung.

Fachlich anspruchsvolle hauswirtschaftliche Leistungen werden von einschlägig qualifizierten hauswirtschaftlichen Fachkräften erbracht oder unter ihrer fachlichen Verantwortung geplant, angeleitet und kontrolliert. Assistenzkräfte können innerhalb klar definierter Kompetenzrahmen eingesetzt werden.

Für die Abrechnung braucht es bundesweit einheitliche Leistungskennzeichen und Nachweise sowie einen digitalen Direktabrechnungsweg zwischen Leistungserbringer und Pflegekasse. Vorleistung und Beleg-Kostenerstattung durch Pflegebedürftige dürfen nicht der Regelfall sein.

Einheitliche Abrechnungsregeln bedeuten keinen bundesweiten Einheitspreis. Regionale Lohn- und Kostenstrukturen können in der Vergütung berücksichtigt werden.

Änderungsauftrag: § 45a SGB XI-E so ausgestalten, dass für qualifizierte hauswirtschaftliche Leistungen bundesweit einheitliche Zugangs- und Qualitätsanforderungen gelten. § 45b SGB XI-E ist um einen einfachen Direktabrechnungsweg zu ergänzen. Erforderliche Folgeänderungen im Vertrags- und Vergütungsrecht sind zu prüfen.

III. Abgrenzung zu § 36 SGB XI

§ 36 SGB XI nennt Hilfen bei der Haushaltsführung bereits als Bestandteil der häuslichen Pflegehilfe. Diese Regelung bleibt wichtig. Das Hauswirtschaftsbudget soll die Pflegesachleistung jedoch nicht ersetzen, sondern einen frühzeitigen, niedrigschwelligen und zugleich fachlich abgesicherten Zugang zu hauswirtschaftlicher Unterstützung ermöglichen.

Für identische Leistungen ist eine Doppelabrechnung auszuschließen. Gleichzeitig muss die Abgrenzung so gestaltet sein, dass Pflegebedürftige und Leistungserbringer ohne komplizierte Zuständigkeitsprüfung erkennen können, welcher Leistungsweg greift.

Änderungsauftrag: Schnittstelle zwischen § 36 und §§ 45a/45b SGB XI eindeutig regeln; Leistungsdefinitionen und Abrechnungspositionen aufeinander abstimmen.

IV. Hauswirtschaftlichen Unterstützungsbedarf verbindlich erfassen

Gesetzesbezug: Artikel 1 Nummer 8 – § 7c SGB XI-E

Berufsverband Hauswirtschaft e.V.
Max-Planck-Straße 29
70736 Fellbach
Telefon: 0711-20908189
info@berufsverband-hauswirtschaft.de

Eine präventionsorientierte Pflegebegleitung muss hauswirtschaftliche Risiken und Ressourcen eigenständig erfassen. Probleme bei Ernährung, Hygiene, Wäscheversorgung, Haushaltsorganisation oder Wohnumfeld können die selbstständige Lebensführung gefährden und Unterstützungsbedarf verstärken.

Forderung: Hauswirtschaftlicher Unterstützungs- und Präventionsbedarf muss Bestandteil der Bedarfserhebung und Versorgungsplanung sein. Bei entsprechendem Bedarf sind geeignete hauswirtschaftliche Fachleistungen zu vermitteln und hauswirtschaftliche Fachkräfte einzubeziehen.

Änderungsauftrag: § 7c Absatz 2 SGB XI-E um den hauswirtschaftlichen Unterstützungs- und Präventionsbedarf sowie die Vermittlung geeigneter hauswirtschaftlicher Fachleistungen ergänzen.

V. Wirkung professioneller Hauswirtschaft empirisch untersuchen

Die präventive und fiskalische Wirkung professioneller hauswirtschaftlicher Versorgung ist bislang nicht ausreichend belastbar quantifiziert. Gerade deshalb braucht es eine systematische empirische Grundlage, bevor politische Entscheidungen Hauswirtschaft auf austauschbare Alltagshilfe reduzieren.

> *2024 erhielten in Deutschland 431.620 Menschen Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII; 353.575 von ihnen erhielten im Laufe des Jahres Leistungen in Einrichtungen. Die Nettoausgaben der Sozialhilfeträger für Hilfe zur Pflege stiegen 2024 um 17,7 Prozent auf 5,3 Milliarden Euro. Diese Zahlen belegen den hohen finanziellen Druck, nicht jedoch bereits eine konkrete Einsparwirkung professioneller Hauswirtschaft.*

Forderung: Der Gesetzgeber soll eine unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zur präventiven, versorgungsbezogenen und fiskalischen Wirkung professioneller hauswirtschaftlicher Unterstützung veranlassen.

Zu untersuchen sind insbesondere:

- Verbleib und Dauer des Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit,
- Entwicklung des Pflegegrades und Inanspruchnahme ambulanter Pflege,
- Zeitpunkt und Häufigkeit des Eintritts in stationäre Versorgung,
- Entlastung pflegender Angehöriger,
- Auswirkungen auf Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und der Hilfe zur Pflege (SGB XII).

Hauswirtschaftliche Berufs- und Fachverbände, Leistungserbringer und Fachkräfte aus der Praxis sind an Fragestellung, Erhebung und Auswertung verbindlich zu beteiligen.

Änderungsauftrag: Evaluations- und Forschungsauftrag im PNOG um professionelle hauswirtschaftliche Versorgung und geeignete Wirkungsindikatoren erweitern.

Berufsverband Hauswirtschaft.

Berufsverband Hauswirtschaft e.V.
Max-Planck-Straße 29
70736 Fellbach
Telefon: 0711-20908189
info@berufsverband-hauswirtschaft.de

VI. Beteiligung der Profession verbindlich sichern

Gesetzesbezug: § 45a Absatz 3 bis 5 SGB XI-E; § 113 Absatz 1 sowie § 113b Absatz 2 und 7 SGB XI.

Qualitätsvorgaben, Anerkennungsverfahren und Evaluationen müssen die Fachkompetenz der Profession Hauswirtschaft von Beginn an verbindlich einbeziehen.

Forderung: Der Berufsverband Hauswirtschaft e.V. fordert gesetzlich gesicherte Anhörungs- und Mitwirkungsrechte maßgeblicher hauswirtschaftlicher Berufs- und Fachverbände sowie die systematische Beteiligung von Leistungserbringern und Fachkräften aus der Praxis. Dies gilt insbesondere für die landesrechtlichen Anerkennungsregelungen nach § 45a Absatz 3 SGB XI-E, die Richtlinien zur Anerkennung der Nachbarschaftshilfe nach § 45a Absatz 4 SGB XI-E und deren Evaluation nach Absatz 5.

Bei der Entwicklung und Fortschreibung der Qualitätsmaßstäbe nach § 113 Absatz 1 SGB XI sind die maßgeblichen hauswirtschaftlichen Berufs- und Fachverbände ausdrücklich als Beteiligte aufzunehmen. Im Qualitätsausschuss nach § 113b SGB XI ist eine durch diese Verbände benannte Vertretung der Profession Hauswirtschaft mit eigenem Stimmrecht gesetzlich abzusichern.

Änderungsauftrag: § 45a Absatz 3 bis 5 SGB XI-E um verbindliche Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der maßgeblichen hauswirtschaftlichen Berufs- und Fachverbände beim Erlass und bei der Änderung der Landesverordnungen, bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Richtlinien sowie bei deren Evaluation ergänzen. In § 113 Absatz 1 SGB XI ihre verbindliche Beteiligung an der Entwicklung und Fortschreibung der Qualitätsmaßstäbe verankern. § 113b Absatz 2 SGB XI um eine stimmberechtigte Vertretung der Profession Hauswirtschaft ergänzen und Absatz 7 entsprechend anpassen, damit das Benennungsverfahren und die Ausübung der Beteiligungsrechte in der Geschäftsordnung konkretisiert werden.

Kernbotschaft

Wer Pflegekosten begrenzen will, muss früher investieren. Professionelle Hauswirtschaft braucht deshalb einen klaren Platz im SGB XI: mit einem Hauswirtschaftsbudget, einem bundesweit einheitlichen Fach- und Qualitätsrahmen, einfacher Abrechnung und einer belastbaren wissenschaftlichen Evaluation ihrer Wirkung.

Schlussfolgerung

Der Berufsverband Hauswirtschaft e.V. fordert Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat auf, diese Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Eine Reform, die Prävention stärken will, darf frühe hauswirtschaftliche

Berufsverband Hauswirtschaft e.V.
Max-Planck-Straße 29
70736 Fellbach
Telefon: 0711-20908189
info@berufsverband-hauswirtschaft.de

Unterstützung nicht abbauen. Eine Reform, die häusliche Versorgung sichern will, darf professionelle Hauswirtschaft nicht auf austauschbare Alltagshilfe reduzieren.

Ohne Hauswirtschaft keine Pflege. Die Profession Hauswirtschaft gehört als gleichberechtigtes Standbein in ein zukunftsfähiges Versorgungssystem.

Quellen

• Regierungsentwurf PNOG, Bundesratsdrucksache 587/26 (neu), 9. Oktober 2026.
• SGB XI, insbesondere §§ 7c, 36, 45a und 45b; SGB XII, Hilfe zur Pflege (7. Kapitel).
• Statistisches Bundesamt (Destatis): Hilfe zur Pflege 2024 – 431.620 Empfängerinnen und Empfänger im Laufe des Jahres, davon 353.575 in Einrichtungen; Stand der veröffentlichten Statistik 21. Oktober 2025.
• Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung Nr. 303 vom 18. August 2025: Nettoausgaben für Hilfe zur Pflege 2024: 5,3 Mrd. Euro (+17,7 % gegenüber 2023).

Fellbach, Mittwoch, 21. Oktober 2026

Nadia Bouraoui-Gretter	Angelika Konrad	Patrick Herrmann	René Rettig
Präsidentin	Vizepräsidentin	Vizepräsident	Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied

Berufsverband Hauswirtschaft e.V.
Max-Planck-Straße 29
70736 Fellbach
Tel.: 0711-20908189
info@berufsverband-hauswirtschaft.de
www.berufsverband-hauswirtschaft.de

Pressekontakt:
René Rettig, Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied
E-Mail: rene.rettig@berufsverband-hauswirtschaft.de
Tel.: 0711 – 209 08 189